

## Rechtsanwalt u. Notar Dr. Ansgar Sander

Rechtsanwälte - Notar Sander & Neumann-Kuhn  
Kranzer Str. 6/7 14199 Berlin  
Tel. 030 / 890 690 0 Fax 030 / 890 690 612  
[sander@sander-recht.de](mailto:sander@sander-recht.de)  
[www.sander-recht.de](http://www.sander-recht.de)



### Die neue EU- Erbrechtsverordnung

Für alle Erbfälle ab dem 17. August 2015 gilt in Deutschland die neue EU- Erbrechtsverordnung (im weiteren „ErbVO“ genannt). Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das für potentielle Erblasser in Deutschland hat. Sind auch Personen betroffen, die bereits ein Testament errichtet haben? Besteht Handlungsbedarf? Was ist künftig in einem Erbfall mit Auslandberührung zu beachten?

Diese Fragen sollen nachstehend beantwortet werden. Dazu ist es erforderlich, dass sich auch der juristische Laie etwas mit der Problematik der ErbVO beschäftigt.

Der Titel "EU-Erbrechtsverordnung" ist dabei in zweifacher Hinsicht irreführend:

- Geregelt wird nicht das Erbrecht selbst, sondern das sog. Internationale Privatrecht (im weiteren „IPR“ genannt) und teilweise das Verfahrensrecht auf dem Gebiete des Erbrechts. Das soll nachstehend näher erläutert werden.
- Die Verordnung gilt nicht in der gesamten EU, da Großbritannien, Irland und Dänemark die Verordnung nicht übernommen haben.

Geregelt wird also nur das IPR auf dem Gebiet des Erbrechts. Unter IPR versteht man die Rechtsnormen, die regeln, welches Recht anzuwenden ist, wenn ein Erbfall internationale Bezüge aufweist. Beispielsfälle: ein ausländischer Erblasser verstirbt mit Wohnsitz in Deutschland oder ein deutscher Erblasser hat Vermögen im Ausland.

Jeder Staat hat dabei grundsätzlich sein eigenes IPR, d.h., jeder Staat regelt auf seine Weise, welches Recht bei Auslandsbezügen anwendbar ist. So richtete sich nach bisherigem deutschen IPR das auf den Erbfall anzuwendende Recht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Starb beispielsweise ein in Deutschland ansässiger österreichischer Erblasser, der Immobilien in Deutschland und eine Gesellschaftsbeteiligung an einer deutschen GmbH besaß, verwies das deutsche Recht (bzw. das deutsche IPR) auf das österreichische Recht. Das heißt, aus deutscher Sicht war österreichisches Recht auf den Erbfall anwendbar.

Es gab auch Fälle, in denen das ausländische Recht ganz oder teilweise eine Rück- oder Weiterverweisung vornahm, also nicht seine Rechtsordnung, sondern die eines anderen Staates für anwendbar

hielt: Das österreichische IPR verwies z.B. für Immobilien, die nicht in Österreich belegen sind, wiederum z.T. zurück auf das Recht des Belegenheitsortes (also im Beispielsfall Deutschland), was das deutsche Recht wiederum akzeptierte. So waren im Beispielsfall nach deutschem IPR für die Gesellschaftsbeteiligung und für die Immobilien unterschiedliche Rechtsregeln anwendbar, was man Nachlassspaltung nennt.

Durch die ErbVO haben nun die Vertragsstaaten im Bereich des Erbrechts ein einheitliches IPR-Recht geschaffen. Eine Nachlassspaltung wird nunmehr durch die Regelung der ErbVO bei einem grenzüberschreitenden Erbfall innerhalb der Vertragsstaaten vermieden.

Nun zum Inhalt der ErbVO:

### **I. Regelmäßige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers**

1. Die Regelung, welches Recht bzw. welche Rechtsordnung im Erbfall gilt, nennt man Erbstatut. In Deutschland bestimmte sich das Erbstatut – wie oben dargelegt – nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Nach der ErbVO bestimmt sich das Erbstatut nunmehr nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Die ErbVO enthält aber keine Definition dieses Rechtsbegriffes. Es existiert zwar bereits Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu diesem Begriff, da er auch in anderen EU-Verordnungen verwendet wird. Allerdings fehlt nach wie vor eine exakte Definition. Der europäische Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Rechtsprechung den Begriff künftig näher bestimmen wird.

2. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt anstelle der Staatsangehörigkeit hat Vor- und Nachteile. Der Vorteil ist: Typischerweise befindet sich der Nachlass und der Wohnsitz der Erben dort, wo sich der Lebensmittelpunkt des Erblassers befunden hat. Nachteilig ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr so sicher feststellbar und der Begriff nicht mehr so klar definiert ist wie der der Staatsangehörigkeit.

3. Deutschland wendet das mit der ErbVO geschaffene Erbstatut nicht nur im Verhältnis zu den EU-Vertragsstaaten, sondern generell an: Die ErbVO gilt also, was das Erbstatut betrifft, für das Verhältnis zum Ausland insgesamt.

4. Eheliches Güterrecht ist vom Anwendungsbereich der ErbVO ausdrücklich ausgenommen. Dazu ist zu bemerken, dass nach deutschem Recht der gesetzliche Güterstand von Ehegatten, falls diese keine andere Regelung treffen, der der Zugewinnungsgemeinschaft ist (= gesetzlicher Güterstand). Bei Beendigung dieses Güterstandes durch Tod eines der Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte als Ausgleich für den grundsätzlich durchzuführenden Zugewinnausgleich einen erhöhten Erbteil, nämlich zusätzlich  $\frac{1}{4}$ . Das Problem des Zugewinnausgleiches bei Tod eines Ehegatten wird in Deutschland also pauschal über das Erbrecht gelöst. Dies gilt also auch weiterhin, auch bei allen Erbfällen mit Aus-

landsberührung. Nach herrschender Ansicht stellt die Ausgleichsregelung eine güterrechtliche, keine erbrechtliche Regelung dar. Dies hat Auswirkungen auf das künftig in Fällen mit Berührung zu einem der anderen Vertragsstaaten zu erteilende „Europäische Nachlasszeugnis“, was nachstehend noch näher erläutert wird.

## **II. Möglichkeit der Rechtswahl**

1. Der Erblasser hat nach der ErbVO das Recht, durch letztwillige Verfügung als Erbstatut das Recht eines Staates wählen, dem er angehört. In diesem Fall wird er also nicht mehr nach dem Recht des Staates beerbt, in dem er seinen letzten gewöhnlichen Wohnsitz hatte, sondern nach seinem Heimatrecht.

2. Die ErbVO sieht vor, dass die Rechtswahl ausdrücklich getroffen werden oder "sich aus den Bestimmungen" einer letztwilligen Verfügung "ergeben" muss. Um Unsicherheit bei der Auslegung einer letztwilligen Verfügung zu vermeiden, sollte die Rechtswahl ausdrücklich geregelt werden.

## **III. Zuständigkeiten**

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte richtete sich bisher im Wesentlichen nach den nationalen Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit. Die ErbVO enthält nunmehr eine spezielle Regelung der internationalen Zuständigkeit für den Bereich des Erbrechts: Zuständig sind danach grundsätzlich die Gerichte des Staates, in dem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine Wahl hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit kann der Erblasser nicht treffen.

2. Wenn der Erblasser eine wirksame Rechtswahl zu Gunsten seines Heimatrechtes getroffen hat, und ein Gericht des Staates, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit dem Erbfall befasst wird, kann sich das Gericht für unzuständig erklären und an das zuständige Gericht des Staates, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, verweisen. Es muss dies nur tun, wenn eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung durch die Erben oder in sonstiger Weise Begünstigte zustande kommt. Umgekehrt dürfen sich die Gerichte des Staates, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, der Sache nur annehmen, wenn an diese vom Gericht des letzten Aufenthalts verwiesen worden ist oder die Parteien mit der Zuständigkeit einverstanden sind.

3. Die Zuständigkeitsregeln finden auch Anwendung, wenn z.B. ein Erbschein beantragt wird oder eine zur gesetzlichen Erbfolge berufene Person für erbunwürdig erklärt werden soll.

4. Während die IPR-Bestimmungen der ErbVO auf alle Erbfälle mit Auslandsberührung Anwendung finden, gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ErbVO ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung. Im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten finden also auch weiterhin die vor dem 17.08.2015 geltenden Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte Anwendung.

#### **IV. Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses**

1. Das Europäische Nachlasszeugnis (im weiteren „ENZ“) soll die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle innerhalb des Geltungsbereichs der ErbVO erleichtern. Durch Einführung des ENZ wird der deutsche Erbschein aber auch für Fälle mit Auslandsberührung nicht abgeschafft. Allerdings kann ein deutsches Nachlassgericht in Erbfällen ab dem 17.08.2015 einen Erbschein nur noch dann erteilen, wenn es nach den Bestimmungen der ErbVO international zuständig ist.

2. ENZ und deutscher Erbschein können nebeneinander beantragt und erteilt werden. Im Hinblick auf das oben erwähnte Ehegatten-Viertel (als Ausgleich für den Zugewinnausgleich) weicht der Inhalt beider Institute allerdings voneinander ab. Im deutschen Erbschein wird die Erbquote unter Einbeziehung des Ehegatten-Viertel (= güterrechtliche Regelung) ausgewiesen, während dies beim ENZ nicht der Fall ist. Das ENZ beschränkt sich auf den Ausweis der Erbquote, während güterrechtliche Erwägungen keine Rolle spielen.

#### **V. Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen**

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten eine Verfügung von Todes wegen errichtet, z.B. ein Testament, richtet sich dessen Wirksamkeit nach dem Recht, das zur Zeit der Errichtung für den Erblasser gilt. Die Wirksamkeit der Verfügung bleibt auch bestehen, wenn später das Erbrecht eines anderen Staates für den Erbfall maßgebend ist. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit so geregelt, da bei Abfassung der Verfügung der Erblasser noch weiß, welches Erbrecht für ihn gelten wird.

#### **VI. Was ist im Hinblick auf einen Erbfall zu veranlassen?**

In der Rechtsliteratur wird vorgeschlagen, dass nunmehr klarzustellen ist, ob man eine Rechtswahl zum Heimatrecht treffen will oder nicht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die letztwillige Verfügung anders interpretiert wird, als der Erblasser dies wollte. Das gilt auch dann, wenn ein Erblasser bereits ein Testament errichtet und keine Rechtswahl getroffen hat.

Für in Deutschland lebende Erblasser dürfte es darüber hinaus sinnvoll sein, deutsches Recht zu wählen, da das Testament zumeist vor dem Hintergrund des deutschen Erbrechts, insbesondere des deutschen Pflichtteilsrechts, errichtet wird. Dann sollte im Erbfall auch insgesamt deutsches Erbrecht gelten. Auf diese Weise kann auch die Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte ermöglicht werden, selbst wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als Deutschland hat.

Ein besonderes Problem ergibt sich nach der ErbVO bezüglich des Ehegattentestamentes. Das Ehegattentestament stellt eine besondere Form des zweiseitigen Testamentes dar. Mittels Ehegattentestament kann insbesondere erreicht werden, dass der überlebende Ehegatte als Erblasser an die gemeinsam mit dem anderen Ehegatten getroffenen Verfügungen, z.B. dass die Kinder Schlusserben sein sollen, gebunden ist.

Das gemeinsame (Ehegatten-) Testament ist in der ErbVO nur unvollständig geregelt. Nach der ErbVO wäre zwar ein Ehegattentestament gültig, wenn es in Deutschland formgültig für beide Ehegatten errichtet worden ist. Die Gültigkeit bleibt bestehen, auch wenn ein Erblasser später zum Zeitpunkt des Erbfalles seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat und jenes deshalb die erbrechtlichen Regelungen bestimmt.

Die ErbVO regelt aber nicht ausdrücklich, dass die Bindungswirkung sich ebenfalls nach dem Recht bestimmt, das z.Z. der Errichtung des Testamentes galt. Wenn also das Land, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Institut des Ehegattentestament und dessen Bindungswirkung nicht kennt, dann ist zumindest zweifelhaft, ob für den überlebenden Erblasser eine Bindung an die gemeinsamen Verfügungen aus dem Ehegattentestament besteht. Somit könnte ein potentieller Erblasser die Bindungswirkung des Ehegattentestamentes durch Wegzug aus Deutschland umgehen. In der Rechtsliteratur wird deshalb empfohlen, statt des Ehegattentestamentes einen Erbvertrag zu schließen. Dessen Bindungswirkung richtet sich gemäß ErbVO ausdrücklich nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages gilt. Somit kann sich kein Vertragspartner später der Bindungswirkung durch Wegzug aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechtes entziehen.